



Verbindliche Grundsätze der Stadt Neumünster für die Vergabe von Mitteln aus dem Stadtteiffonds für das Programmgebiet „Vicelinviertel“

1. Ziel des Stadtteiffonds

Das Land Schleswig-Holstein hat mit den „*Grundsätzen über die Förderung von Modellvorhaben in den Fördergebieten des Programms Soziale Stadt in Schleswig-Holstein*“ Leitlinien für den Einsatz eines Stadtteiffonds herausgegeben. Wie generell alle auf dieser Grundlage geförderten Modellvorhaben soll der Stadtteiffonds die städtebauliche Aufwertung und soziale Stabilisierung des geförderten Stadtteils unterstützen.

Mit Mitteln des Stadtteiffonds werden Einzelprojekte gefördert, die dem Fördergebiet zugute kommen und zur Erreichung der im integrierten Entwicklungskonzept für den Stadtteil festgelegten Ziele beitragen.

Der Stadtteiffonds dient dazu, den Bürgerinnen und Bürgern Mittel in die Hand zu geben, um Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Fördergebiet eigenverantwortlich durchzuführen. Er aktiviert das Handeln vor Ort und fördert die Beteiligung der Bewohnerschaft.

2. Verwendungszweck

Aus dem Stadtteiffonds können Einzelprojekte finanziert werden, die der Stabilisierung und Aufwertung des Fördergebiets dienen. Die Förderung zielt dabei insbesondere auf die Verbesserung der Lebensbedingungen, die Schaffung stabiler Sozialstrukturen und die Verbesserung der Lebenschancen für die Bewohnerinnen und Bewohner ab.

Durch die Förderung sollen die Möglichkeiten der Teilnahme der Bevölkerung an Entwicklungsprozessen im Fördergebiet erweitert werden. Die Maßnahmen sind daher mit Beteiligung von Bewohnerschaft bzw. Akteurinnen und Akteuren durchzuführen. Sie sollen einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebiets haben.

Dazu zählen Maßnahmen, die

- die Selbsthilfe und Eigenverantwortung fördern,
- nachbarschaftliche Kontakte fördern,
- die Stadtteilkultur beleben und Begegnungen ermöglichen,
- die Bildungs- und Beschäftigungspotenziale fördern.

3. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind

- notwendige Ausgaben für die Herrichtung von Räumlichkeiten, kleinere Baumaßnahmen
- Sach- und Betriebskosten,
- Aufwandsentschädigungen und Honorare (i.d.R. bis 10 Euro/Std.)

Gefördert werden können insbesondere Ausgaben für:

- kleinere Anschaffungen (bis 410 Euro), z.B. EDV, Büro- und Arbeitsmaterial, Werkzeug
- Vergütungen für kleinere Aufträge, z.B. Künstler, Handwerker, Planer, Dozenten
- Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten, z.B. Kurse, Exkursionen
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen
- anteilige Mieten, Betriebskosten, Versicherungen, Telefon- und Fahrtkosten
- Veranstaltungen, z.B. Bürgerversammlungen, Stadtteilstefte, Workshops

Nicht förderfähig sind:

- Einzelprojekte städtischer Einrichtungen,
- Kosten, die in der Regel durch andere Stellen übernommen werden,
- die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte.

4. Höhe der Förderung

Die Höhe des Stadtteilstifts ist auf max. 15.000 Euro pro Kalenderjahr, die Höhe der Förderung für ein Einzelprojekt auf 2.500 Euro begrenzt. Die Förderung wird als Zuschuss bis zu 100% der Gesamtkosten gewährt, sie soll jedoch nach Möglichkeit eine Anteilsfinanzierung für ein Projekt darstellen.

Die durch Originalbelege (Quittungen bzw. Rechnungen) nachgewiesenen Ausgaben des Einzelprojekts werden erstattet. Die Belege sind über das Quartiersmanagement einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Auszahlung als Vorschuss erfolgen.

5. Antragsverfahren

Der schriftliche Antrag erfolgt mit einem Formblatt, das im Stadtteilbüro erhältlich ist. Dort wird auch Unterstützung bei der Antragstellung angeboten. Im Antrag muss das Projekt nach Art und Umfang sowie dessen Nutzen für den Stadtteil beschrieben werden. Es ist ein Kostenplan vorzulegen, der die geschätzten Gesamtkosten und die beabsichtigte Finanzierung einschließlich der beantragten Förderung enthält. Der Antrag ist an das Quartiersmanagement zu richten.

Über die Anträge wird mindestens vierteljährlich im legitimierten Beirat für das Fördergebiet beraten und entschieden. Der/die Antragsteller/in kann sein/ihr Einzelprojekt bei Bedarf im Beirat vorstellen.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung von Mitteln aus dem Stadtteiffonds besteht nicht.

6. Förderentscheidung

Über die Gewährung von Mitteln des Stadtteiffonds entscheidet ein eigens hierfür eingesetzter Beirat.

Der Beirat entscheidet abschließend über die Verwendung der Mittel des Stadtteiffonds. Die Förderentscheidungen des Beirats sind schriftlich zu dokumentieren.

Wird durch eine Förderentscheidung des Beirats gegen die *„Grundsätze über die Förderung von Modellvorhaben in den Fördergebieten des Programms Soziale Stadt in Schleswig-Holstein“* verstoßen, hat die Stadt Neumünster, vertreten durch den Oberbürgermeister, die Beiratsentscheidung aufzuheben.

7. Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus persönlich benannten

- Vertreter/innen der Bewohnerschaft,
- Vertreter/innen der im Fördergebiet liegenden sozialen und kulturellen Einrichtungen,
- Vertreter/innen der im Fördergebiet ansässigen Vereine,
- Vertreter/innen der im Fördergebiet ansässigen Gewerbetreibenden,
- Vertreter/innen der Wohnungswirtschaft und der privaten Wohnungsvermieter/innen
- Vertreter/innen der Kommunalpolitik

Die Mehrheit der Beiratsmitglieder muss ihren Wohnsitz im Fördergebiet haben. Als beratende Mitglieder fungieren Vertreter/innen der Stadtverwaltung, des Sanierungsträgers und des Quartiersmanagements.

8. Bewilligung

Hat der Beirat der Förderung des Einzelprojekts zugestimmt, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller umgehend vom Sanierungsträger einen verbindlichen schriftlichen Förderbescheid, in dem die Höhe der Förderung, der Zeitraum, in dem das Einzelprojekt durchgeführt werden muss und ggf. weitere Auflagen an die Förderung festgelegt sind.

9. Abrechnung

Für jedes Einzelprojekt ist vom Fördermittelempfänger eine Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung besteht aus einem Nachweis der Ausgaben und einer kurzen Dokumentation (Fotos, Bericht). Für den Ausgabenachweis sind Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen.

Die Abrechnung des Projektes muss innerhalb von vier Wochen nach Projektende vorgelegt werden. Sie ist über das Quartiersmanagement einzureichen.

10. Kontaktadresse

Quartiermanagement: Marion Tempel
Vicelinstraße 23
24534 Neumünster
Tel. : 04321 250225
Fax : 04321 250226
quartiermanagement@awo-sh.de

